

## Benutzungsordnung für städtische Kindertageseinrichtungen

Aufgrund §§ 4,10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am ~~xx6.xx02.20~~2019 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Die Stadt Emmendingen unterhält für ihre Einwohner Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Form von:

- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Krippen) (für Kinder ab Vollendung des 1. bis zum 3. Lebensjahr)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (von zwei Jahren bis zum Schuleintritt)
- Kindergärten (für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)

in Betreuungsformen mit Halbtagsgruppen (HT), Regelgruppen (RG), Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ), Altersgemischten Gruppen (AM) und Ganztagsgruppen (GT).

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Grundlage ist das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg. Aufgaben der Betreuungseinrichtungen sind die Betreuung, die Bildung und die Erziehung der Kinder. Die Angebote der Einrichtungen orientieren sich dabei an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien.

### 1 Aufnahme

- 1.1 In den Kindergarten werden Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule auf Antrag aufgenommen.  ~~Dies entspricht dem entsprechend des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule auf Antrag aufgenommen.~~ Eine vorgezogene Aufnahme vier Wochen vor dem dritten Lebensjahr ist im Einzelfall möglich.
- 1.2 Gemäß des, seit 01.08.2013 geltenden, Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege werden auch Kinder ab dem vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen sofern diese Betreuungsform in der Einrichtung angeboten wird.

- 1.3 Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Schuleintritt. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Grundschulförderklasse zu besuchen.
- 1.4 Die Vergabe eines Betreuungsplatzes wird über das zentrale Anmeldeportal „Little Bird“ gesteuert.  
Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist ein Anmeldegespräch mit der Einrichtungsleitung. Das Kind ist zu diesem Gespräch mitzubringen.  
Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Diese Benutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- 1.5 Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen und zusammen mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Voraussetzung sind entsprechende Rahmenbedingungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden (z.B. Integrationshilfen und heilpädagogische Angebote).
- 1.6 Zur Aufnahme des Kindes ist Folgendes erforderlich und sollte zum Anmeldegespräch mitgebracht werden:
- Aufnahmebogen (Anlage 1) und Festlegung der Betreuungsform
  - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (Anlage 2a)
  - Bescheinigung über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Anlage 2b)
  - Nachweis Masernschutz nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (Anlage 2c)
  - Regelung zur Abholung und zu Ausflügen (Anlage 3)
  - Erklärung zum Infektionsschutzgesetz (Anlagen 4)
  - Verpflichtung zur Benachrichtigung der Einrichtung (Anlage 5<sub>[11]</sub>)
  - Vereinbarung über die Medikamentierung (Anlagen 6 und 6a)
  - Einwilligungserklärung der AG Zahngesundheit (Anlage 7)
  - Zustimmungserklärung bzgl. Bildaufnahmen des Kindes zu Dokumentationszwecken (Anlage 8)
  - Einwilligungserklärung zu Ton- und Videoaufnahmen (Anlage 9)
  - Elternbeirat (Anlage 10)
- 1.7 Die Einrichtungsleitung entscheidet im Rahmen dieser Benutzungsordnung über die Aufnahme des Kindes.

## 2 Kündigung

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer achtwöchigen Frist zum Ende des Monats kündigen. Die Kündigung muss gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich erfolgen.

Das Recht der Erziehungsberechtigten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres im Kindergarten verbleiben, ist keine Kündigung des Betreuungsverhältnisses erforderlich (~~Ziffer 4.5~~<sub>[12]</sub>).

- 2.2 Der Träger kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
  - die, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Erziehungsberechtigten
  - ein, trotz schriftlicher Mahnung, aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrags für mehr als zwei Monate
  - erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtungsleitung bzw. dem Träger und den Erziehungsberechtigten über das Erziehungskonzept bzw. über eine dem Kind angemessene Förderung, sofern diese Auffassungsunterschiede nicht ausgeräumt werden konnten.

### 3 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten, Ferien- und Schließtage

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Kindergruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der bei der Anmeldung vereinbarten Betreuung bzw. Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 3.2 Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Betreuungsformen und Öffnungszeiten an. Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien- und zusätzlicher Schließtage (aufgrund betrieblicher Maßnahmen, Planung, Fortbildung). Die max. Anzahl der Schließtage beträgt in der Regel 25 Tage im Kindergartenjahr. Die Verteilung der Schließtage wird in Abstimmung mit dem Elternbeirat jährlich festgelegt.
- 3.3 Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Infektionsschutz - Ziffer 7.4) schließen bzw. Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Änderungen in den Betreuungszeiten basieren, auch wenn sie eine separate Anmeldung nötig machen, auf der Benutzungsordnung (z.B. Notbetreuung).

Fehlt das Kind länger als drei Tage, muss die Einrichtung benachrichtigt werden. Bei einem Betreuungsangebot mit Mittagessen ist die Einrichtung bereits am 1. Krankheitstag zu benachrichtigen.

## 4 Elternbeitrag

Für die Benutzung städtischer Betreuungseinrichtungen werden Elternbeiträge aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Kinderbetreuung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- ~~4.1 Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Der Elternbeitrag ist deshalb auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung (Ziffer 3.3; 7.2; 7.4; 7.5), bei Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag wurde am 01.09.2012 von 12 auf 11 Monate umgestellt. Der Monat August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag wird jeweils zum 1. Tag des laufenden Kalendermonates fällig.~~
- ~~4.2 Die Höhe des Elternbeitrags ist je nach Betreuungsform unterschiedlich. Die Übersicht über die aktuell gültigen Beiträge und den möglichen Beitragsermäßigungen ist bei der Einrichtungsleitung und auf der städtischen Homepage erhältlich.~~
- ~~4.3 Bei der Ganztagsbetreuung und teilweise bei der Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten wird ein zusätzlicher Beitrag für Verpflegung und Getränke erhoben. Eine anteilmäßige Rückerstattung des Essensbeitrages erfolgt für die Anzahl der Schließtage sowie für entschuldigte Fehltag (Krankheit, Urlaub) ab fünf Tagen in Folge.~~
- ~~4.4 Bei Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung ab dem 15. Tag des jeweiligen Monats ist für diesen Monat ein Beitrag in Höhe von 50% des Elternbeitrags zu entrichten.~~
- ~~4.5 Bei Kündigung des Platzes wird der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats, zu dem der Platz gekündigt wurde, erhoben.~~

## 5 Aufsicht

- 5.1 Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück bzw. in den Räumen der Kindertageseinrichtung durch das pädagogische Personal und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren/dessen beauftragter Person. Während der vereinbarten Betreuungszeit sind die pädagogischen Fachkräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Kinder, die sich vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals. Das Kind soll aus Gründen der Aufsichtspflicht nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen. Das Kind soll-muss pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden.

- 5.3 Bei Veranstaltungen der Einrichtung mit den Familien der Kinder, obliegt die Aufsichtspflicht dem/der Erziehungsberechtigten oder dessen/deren beauftragte Person.
- 5.4 Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung ist alleine der/die Erziehungsberechtigte verantwortlich.
- 5.5 Hat die/der Erziehungsberechtigte schriftlich erklärt, dass das Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals, sobald das Kind das Grundstück der Kindertageseinrichtung verlässt.
- 5.6 Kinder ohne Fahrradführerschein dürfen den Weg zur Einrichtung mit dem Fahrrad nicht alleine zurücklegen.

## 6 Versicherungen

- 6.1 Die Kinder aller Altersgruppen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen, welche die Einrichtung durchführt (z.B. Ausflüge, Besuche, Feste, Spaziergänge...)
- 6.2 Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Erfolgt die Schadensanzeige nicht unverzüglich, entfällt ggf. der Versicherungsschutz.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird empfohlen, mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Zudem sollte eine Haftpflichtversicherung mit einer so genannten Deliktunfähigkeitsklausel (gültig für Kinder unter 7 Jahren) abgeschlossen werden.

## 7 Regelungen in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht (Ziffer 7.2; 7.3) und Besuchsverbot ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit (Anlage 5).

~~7.2~~ 7.2 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, ~~wenn es~~

- wenn es an einer meldepflichtigen Krankheit und/oder einem meldepflichtigen Krankheitserreger nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) einer schweren Infektion erkrankt ist (bspw. Covid-19, Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken...).
- wenn aufgrund des Infektionsschutzgesetzes eine entsprechende Verordnung erlassen wurde.
- wenn es unter Kopflausbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- wenn es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung leidet. Erst wenn die Symptome mindestens zwei Tage abgeklungen sind und der Stuhl wieder Form angenommen hat, darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.

~~7.3~~ **7.3** Bei einer dieser ansteckenden Krankheiten muss die Einrichtungsleitung umgehend benachrichtigt werden.

~~7.4~~ **7.4** ~~Trifft das Gesundheitsamt~~ Behördlichen Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, ~~ist diesen~~ sind -Folge zu leisten.

- 7.5 Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder ~~auch~~ mit übertragbaren Erkältungskrankheiten (z.B. Husten, Fieber, Erbrechen) die Einrichtung nicht besuchen. Weitere Besuchsverbote aufgrund von Landesverordnungen bleiben hiervon unberührt (bspw. Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- 7.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten oder des Arztes verlangen, in der nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 5).
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen der/dem Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal verabreicht.

## 8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind zum Wohle des Kindes laut Kindertagesbetreuungsgesetz verpflichtet, mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden jährlich zu Beginn des Kindergartenjahrs Elternbeiräte durch Wahl gebildet. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Elternbeiräte ist sowohl in den pädagogischen Konzeptionen der städtischen Kindertageseinrichtungen als auch im Kindertagesbetreuungsgesetz geregelt (Anlage 9).

## 9 Verschiedenes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, damit die Erziehungsberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind.

## 10 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung tritt am 01.~~07.01.~~2021~~0~~ in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.~~0307.2019-2020~~ tritt in Folge außer Kraft.